

Verordnung über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

Gestützt auf Art. 44 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer¹⁾ und in Ausführung von Art. 16 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer²⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist die Arbeitsmarktbehörde im Sinne der Bundesgesetzgebung. Vollzugsbehörde

Art. 2

Auf Ersatz abgehender ausländischer Arbeitskräfte besteht in der Regel kein Anspruch. Ersatz
abgehender
Arbeitskräfte

Art. 3

Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländern in neuen und zu erweitern- den Betrieben ist vor dem Entscheid über die damit erforderlichen Investitionen mit dem KIGA zu besprechen und zahlenmässig festzulegen. Neue Betriebe

Art. 4

Bewilligungen sind in der Regel abzulehnen, Ablehnungs-
gründe

- a) wenn der Betrieb die Bestände ausländischer Arbeitskräfte des Vorjahres erreicht hat;
- b) wenn der Betrieb zumutbare Rationalisierungs- und Umstellungsmassnahmen nicht vorgenommen hat;
- c) wenn der Gesuchsteller unwahre Angaben macht;
- d) wenn der Gesuchsteller Zusicherungen von Aufenthaltsbewilligungen für Ausländer verlangt, für die er nicht nachweist, dass er sie tatsächlich beschäftigt;
- e) wenn im Betrieb ein erhebliches Missverhältnis zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitskräften besteht.

¹⁾ SR 823.21

²⁾ SR 142.20

Art. 5

Jahresaufenthalter Jahresaufenthalter werden in erster Linie zugelassen für die Milderung ausgesprochener Notlagen und die Besetzung von Schlüsselpositionen in volkswirtschaftlich besonders erwünschten Betrieben.

Art. 6

Fachkommission Für die wirtschaftliche Begutachtung der Zulassung erwerbstätiger Ausländer wird eine aus sechs Mitgliedern bestehende Fachkommission eingesetzt. Sie berät die Regierung, das Departement und das KIGA in grundsätzlichen Fragen.

Art. 7

Sanktionen Gesuche von Arbeitgebern, welche den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, können abgewiesen werden. In schweren Fällen ist die Zuteilung von Ausländern für eine bestimmte Zeit zu sperren.

Art. 8

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts ¹ Diese Verordnung tritt auf 1. Dezember 1998 in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 30. November 1981 ¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ AGS 1981, 925